

2. Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Ilmenau

vom 24. November 2017

Aufgrund § 2 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 folgende Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Ilmenau vom 25.10.2013 in der Fassung vom 29.05.2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Anlage zur Satzung (Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Ilmenau vom 25.10.2013 in der Fassung vom 29.05.2015 wird durch Abrundung der bisherigen Fernwärmevorranggebiete „Technische Universität“, „Stollen“, „Altneubau“ und „Krankenhaus“ zu dem neuen Fernwärmevorranggebiet „Süd“ und durch Abrundung der bisherigen Fernwärmevorranggebiete „Pörlitzer Höhe“, „Vogelherd“ und „Eichicht“ zu dem neuen Fernwärmevorranggebiet „Nord“ neu gefasst und ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Lageplänen nebst textlicher Umschreibung.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Konkretisierung des sachlichen Anwendungsbereichs der Satzung

§ 1 der Satzung wird um einen Absatz (5) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- (5) Nicht vom Geltungsbereich dieser Satzung umfasst sind Grundstücke, die lediglich
- a) mit einem Einfamilienhaus nebst üblicher Nebengelasse oder
 - b) mit einem sonstigen Gebäude nebst üblicher Nebengelasse, die zusammen einen Wärmebedarf von 15 kW gemäß Normheizlastberechnung nach DIN 12831 nicht überschreiten,
- bebaut sind.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 24. November 2017

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Begrenzung des Geltungsbereiches der Fernwärmesatzung der Stadt Ilmenau

1. Fernwärmevorranggebiet „Nord“

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Hermann-Schäffer-Straße, die Heinrich-Hertz-Straße und die Kopernikusstraße, die Verbindung zwischen Kopernikusstraße und Bergstraße im OT Unterpörlitz, die Bergstraße, die Wiesenstraße, die Hohe Straße einschließlich des Gewerbegebietes „Hohe Straße“ sowie der westlichen und nördlichen Grenze des Industrieparkes „Am Vogelherd“.

Im Osten wird das Gebiet begrenzt durch die östliche Grenze des Industrieparkes „Am Vogelherd“ und die westliche, südliche und südöstliche Grenze des Gewerbeparkes „Am Wald“.

Von dort aus verläuft die Grenze um das Gelände des ehemaligen Henneberg-Porzellans, um die Wohnblöcke „Am Eichicht“ und den Integrativen Kindergarten.

Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Büchelohrer Straße bis zur Bahnbrücke und weiter entlang der Bahnlinie bis zur Otto-Hahn-Straße. Von dort in westlicher Richtung bis zur Straße „Am Tonteich“, weiterführend an den im Westen liegenden Wohnblöcken bis zur Hermann-Schäffer-Straße.

2. Fernwärmevorranggebiet „Süd“

Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch das Naturschutzgebiet „Ilmenauer Teichlandschaft“. Im Osten verläuft die Grenze hinter dem Gelände der Technischen Universität Ilmenau.

Im Süden verläuft die Grenze entlang der Langewiesener Straße bis zur Einmündung Trieselsrand. Von dort aus führt sie entlang des Trieselsrandes bis zur Einmündung Oehrenstöcker Landstraße und weiter in südlicher Richtung hinter dem Geschäftshaus am Hüttenholz, den AWO-Pflegeeinrichtungen sowie dem Haus für ältere Bürger in der Hanns-Eisler-Straße 17. Von da aus folgt die Grenze dem westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Ilmenau „Hüttenholz“ bis zur Schortestraße und weiter entlang der Schortestraße bis zur Johann-Friedrich-Böttger-Straße.

Von der Johann-Friedrich-Böttger-Straße aus verläuft die Grenze bis zur Einmündung Arndtstraße, weiter entlang des Geländes des Ilmenauer Krankenhauses bis zum Schulweg und von dort bis zur westlichen Begrenzung des Krankenhausgeländes.

Im Westen wird das Gebiet begrenzt durch die westliche Seite des Krankenhauses bis zur Einmündung in die Krankenhausstraße, von dort stadteinwärts bis zum Fuß- und Radweg entlang der Bahn und weiter entlang der Bahnlinie bis zur Förderschule „Hans Vogel“.



